

# TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/16 W176 2147093-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2017

## Entscheidungsdatum

16.02.2017

## Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §9 Abs2

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §8a Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. GEG § 9 heute
  2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
  3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
  4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
  5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
  6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
  7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
  8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
  9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
  10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
  11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
  12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
  13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 8a heute
2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

## **Spruch**

W176 2147093-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 05.12.2016, Zl. Jv 54517-33a/16, wegen Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 05.12.2016, Zl. Jv 54517-33a/16, wegen Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

"Der Antrag von XXXX auf Nachlass von Gerichtsgebühren idHv EUR 6.510,58 wird gemäß § 9 Abs. 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. 288/1962 idGF (GEG), abgewiesen." "Der Antrag von römisch 40 auf Nachlass von Gerichtsgebühren idHv EUR 6.510,58 wird gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz, Bundesgesetzblatt 288 aus 1962, idGF (GEG), abgewiesen."

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. In dem beim Bezirksgericht XXXX zur Zl. XXXX protokollierten Verfahren führt die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Forderungsexekution gemäß § 294a Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 idGF (EO), sowie Fahrnisexekution gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer zur Hereinbringung des von diesem aufgrund der (rechtskräftigen und vollstreckbaren) Urteilendes Landesgerichtes St. Pölten jeweils vom 22.05.2015, Zl. XXXX und Zl. XXXX, sowie des Oberlandesgerichtes Wien jeweils vom 24.09.2015, Zl. XXXX und Zl. XXXX, geschuldeten Betrages von EUR 6.510,58 sA; mit diesen Urteilen war der Beschwerdeführer ua. jeweils verpflichtet worden, die der Republik Österreich in diesen Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen. 1. In dem beim Bezirksgericht römisch 40 zur Zl. römisch 40 protokollierten Verfahren führt die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Forderungsexekution gemäß Paragraph 294 a, Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79 aus 1896, idGF (EO), sowie Fahrnisexekution gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer zur Hereinbringung des von diesem aufgrund der (rechtskräftigen und vollstreckbaren) Urteilendes Landesgerichtes St. Pölten jeweils vom 22.05.2015, Zl. römisch 40 und Zl. römisch 40, sowie des Oberlandesgerichtes Wien jeweils vom 24.09.2015, Zl. römisch 40 und Zl. römisch 40, geschuldeten Betrages von EUR 6.510,58 sA; mit diesen Urteilen war der Beschwerdeführer ua. jeweils verpflichtet worden, die der Republik Österreich in diesen Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen.

2. Mit Lastschriftanzeige vom 08.07.2016 schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichtes St. Pölten für dessen Präsidenten dem Beschwerdeführer – ausgehend von einer Bemessungsgrundlange idHv EUR 6.511,-- – die

Pauschalgebühr gemäß TP 4 Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984 idgF (GGG), idHv EUR 109,00 sowie die Vollzugsgebühr gemäß § 2 Z 2 Vollzugsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 31/2003 (VGebG) zur Zahlung vor. Mit Lastschriftanzeige vom 08.07.2016 schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichtes St. Pölten für dessen Präsidenten dem Beschwerdeführer – ausgehend von einer Bemessungsgrundlange idHv EUR 6.511,-- – die Pauschalgebühr gemäß TP 4 Gerichtsgebührengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, idgF (GGG), idHv EUR 109,00 sowie die Vollzugsgebühr gemäß Paragraph 2, Ziffer 2, Vollzugsgebührengesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2003, (VGebG) zur Zahlung vor.

3. Mit einem an die Finanzprokuratur gerichteten und in der Folge an die Einbringungsstelle weitergeleiteten Schriftsatz vom 13.07.2016 führte der Beschwerdeführer Folgendes aus:

"Betreff: Exekutionsverfahren GZ: XXXX des BG XXXX" Betreff: Exekutionsverfahren GZ: römisch 40 des BG römisch 40

Antrag bzw. Ersuchen um Nachlass der Gerichtsgebühren

gem. § 9 Abs. 2 GEG gem. Paragraph 9, Absatz 2, GEG

Streitwert: EUR 6.510,58 s.A.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit beziehe ich mich auf das zur GZ: XXXX des BG XXXX anhängige Exekutionsverfahren In obiger Angelegenheit beziehe ich mich auf das zur GZ: römisch 40 des BG römisch 40 anhängige Exekutionsverfahren.

Am 28.06.2016 bewilligte das BG XXXX die Fahrnis- und Gehaltsexekution Am 28.06.2016 bewilligte das BG römisch 40 die Fahrnis- und Gehaltsexekution.

Unabhängig von der Beeinspruchung dieses Beschlusses stelle ich nunmehr den

Antrag

bzw. das Ersuchen um Nachlass von Gerichtsgebühren gem § 9 Abs 2 bzw. das Ersuchen um Nachlass von Gerichtsgebühren gem Paragraph 9, Absatz 2

GEG.

Ich begründe dies wie folgt:

Die Eintreibung der gegenständlichen Gerichtsgebühren in der Höhe von insgesamt EUR 6.510,58 ist für mich mit großer und unbilliger Härte verbunden. Ich bin Mindestpensionsbezieher. Meine Mindestpension liegt unter dem Existenzminimum.

Ich bin gesetzlicher Erbe nach meiner Mutter, XXXX . Das BG XXXX sprach eine Nachlassseparation aus. Es wurde mir unter Hinweis darauf die Benützung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Anwesens XXXX , entzogen. Ich bin gesetzlicher Erbe nach meiner Mutter, römisch 40 . Das BG römisch 40 sprach eine Nachlassseparation aus. Es wurde mir unter Hinweis darauf die Benützung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Anwesens römisch 40 , entzogen.

Im Jahr 1997 wurden die auf dem von mir gepachteten, vorerwähnten Anwesen befindlichen Rinder beschlagnahmt und für verfallen erklärt. Ich habe diesbezüglich keinen Schadenersatz erhalten.

Meine Mutter wurde vor ihrem Ableben zu Unrecht besachwaltet. Meine Mutter war in jeder Hinsicht völlig gesund. Der bestellte Sachwalter verursachte zahlreiche Schäden, mit denen ich noch heute zu kämpfen habe.

Diese Vorkommnisse fraßen meine Ersparnisse völlig auf. Im Jahr 2010 sprach die Marktgemeinde XXXX eine baupolizeiliche Sperre samt Betretungsverbot für mein Anwesen aus. 'Diese Vorkommnisse fraßen meine Ersparnisse völlig auf. Im Jahr 2010 sprach die Marktgemeinde römisch 40 eine baupolizeiliche Sperre samt Betretungsverbot für mein Anwesen aus. '

Aus diesem Grund ist es mir verboten, mein Haus zu betreten oder zu bewohnen. Aufgrund dieser Behördenübergriffe wurde mir mein gesamter Lebensinhalt zerstört.

Ich ersuche Sie, mir die vorgeschriebenen Gerichtsgebühren gern § 9 Abs 2 GEG nachzulassen [ ] "Ich ersuche Sie, mir die vorgeschriebenen Gerichtsgebühren gern Paragraph 9, Absatz 2, GEG nachzulassen [ ]"

4. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, Einbringungsstelle, dem Antrag

des Beschwerdeführers, "die im Grundverfahren XXXX h des Bezirksgerichts<sup>4</sup>. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, Einbringungsstelle, dem Antrag des Beschwerdeführers, "die im Grundverfahren römisch 40 h des Bezirksgerichts

XXXX vorgeschriebenen Gerichtsgebühren im Betrage von EUR 116,50 gemäß § 9 Abs 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) nachzulassen", nicht statt.römisch 40 vorgeschriebenen Gerichtsgebühren im Betrage von EUR 116,50 gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) nachzulassen", nicht statt.

In der Begründung hielt er im Wesentlichen fest, dass in Hinblick auf den Liegenschaftsbesitz des Beschwerdeführers die vom Gesetz geforderte besondere Härte nicht vorliege. Hinsichtlich des in Exekution gezogenen Betrages von EUR 6.510,58 wird ausgeführt, dass es sich dabei um die der Finanzprokurator durch die Prozessführung in den unter Punkt 1. genannten Verfahren entstandenen Kosten handle, die der Beschwerdeführer gemäß § 40 und § 50 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895 idgF (ZPO,) zu ersetzen habe, und somit nicht um Gerichtsgebühren.In der Begründung hielt er im Wesentlichen fest, dass in Hinblick auf den Liegenschaftsbesitz des Beschwerdeführers die vom Gesetz geforderte besondere Härte nicht vorliege. Hinsichtlich des in Exekution gezogenen Betrages von EUR 6.510,58 wird ausgeführt, dass es sich dabei um die der Finanzprokurator durch die Prozessführung in den unter Punkt 1. genannten Verfahren entstandenen Kosten handle, die der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 40 und Paragraph 50, Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113 aus 1895, idgF (ZPO,) zu ersetzen habe, und somit nicht um Gerichtsgebühren.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde, in der er im Wesentlichen abermals auf seine persönliche Situation sowie den Umstand hinwies, dass die Verlassenschaft nach seiner Mutter überschuldet sei. Überdies stellte er einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe.

6. In der Folge legte der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien die Beschwerde samt den betreffenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter I. dargelegten Sachverhalt ausgegangenEs wird von dem unter römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.3.1.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.1.2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.3.1.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung

BGBI. Nr. 194/1961 (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes BGBI. Nr. 173/1950 (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 BGBI. Nr. 29/1984 (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 8a. Abs. 1 erster Satz VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Gemäß Paragraph 8 a, Absatz eins, erster Satz VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

### 3.2. Zu Spruchpunkt A):

3.2.1. § 9 GEG steht (seit 01.07.2015) unter der Überschrift "Stundung und Nachlass" und lautet: 3.2.1. Paragraph 9, GEG steht (seit 01.07.2015) unter der Überschrift "Stundung und Nachlass" und lautet:

"(1) Auf Antrag kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Eine besondere Härte kann auch dann vorliegen, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Sachwalterschaftsverfahrens ergibt, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht einsichts- und urteilsfähig war und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt wurde.

(3) Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag ist jedoch die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufzuschieben, sofern nicht dadurch die Einbringlichkeit gefährdet würde oder das Begehren wenig erfolgversprechend erscheint.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im

Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Über Anträge auf Stundung und Nachlass von Beträgen aus Grundverfahren beim Bundesministerium für Justiz entscheidet die Bundesministerin für Justiz. Auf das Verfahren in Stundungs- und Nachlassangelegenheiten sind § 6b, § 7 Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.<sup>(4)</sup> Über Anträge nach Absatz eins bis 3 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Über Anträge auf Stundung und Nachlass von Beträgen aus Grundverfahren beim Bundesministerium für Justiz entscheidet die Bundesministerin für Justiz. Auf das Verfahren in Stundungs- und Nachlassangelegenheiten sind Paragraph 6 b,, Paragraph 7, Absatz 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die in § 1 Z 3, 4 und 6 angeführten Beträge. Über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in § 1 Z 2 angeführten Beträge ist von jenem Gericht oder jener Behörde zu entscheiden, das bzw. die das Grundverfahren geführt hat."<sup>(5)</sup> Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten nicht für die in Paragraph eins, Ziffer 3, 4 und 6 angeführten Beträge. Über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in Paragraph eins, Ziffer 2, angeführten Beträge ist von jenem Gericht oder jener Behörde zu entscheiden, das bzw. die das Grundverfahren geführt hat."

3.2.2. Wie die belangte Behörde zutreffend festhalten hat, handelt es sich bei dem Betrag von EUR 6.510,58 nicht um Gerichtsgebühren; vielmehr sind es die der Republik Österreich in den oben genannten Urteilen des Landesgerichtes St. Pölten und des Oberlandesgerichtes Wien zugesprochenen Kosten, die ihr aufgrund der Prozessführung des Beschwerdeführers entstanden sind und die dieser als unterlegene Partei zu ersetzen hat.

Jedoch hat die belangte Behörde den unter Punkt I.3. dargestellten Schriftsatz zu Unrecht als Antrag auf Nachlass der "im Grundverfahren XXXX des Bezirksgerichts XXXX vorgeschriebenen Gerichtsgebühren im Betrage von EUR 116,50" gewertet, obwohl sich aus dem Schriftsatz (in dem ausgeführt wird, dass "die Eintreibung der gegenständlichen Gerichtsgebühren in der Höhe von insgesamt EUR 6.510,58 ist für [den Beschwerdeführer] mit großer und unbilliger Härte verbunden" sei) zweifelsfrei ergibt, dass ein Nachlass des – in Exekution gezogenen – Betrages von EUR 6.510,58 begehrt wird. Jedoch hat die belangte Behörde den unter Punkt römisch eins.3. dargestellten Schriftsatz zu Unrecht als Antrag auf Nachlass der "im Grundverfahren römisch 40 des Bezirksgerichts römisch 40 vorgeschriebenen Gerichtsgebühren im Betrage von EUR 116,50" gewertet, obwohl sich aus dem Schriftsatz (in dem ausgeführt wird, dass "die Eintreibung der gegenständlichen Gerichtsgebühren in der Höhe von insgesamt EUR 6.510,58 ist für [den Beschwerdeführer] mit großer und unbilliger Härte verbunden" sei) zweifelsfrei ergibt, dass ein Nachlass des – in Exekution gezogenen – Betrages von EUR 6.510,58 begehrt wird.

Daher war die Beschwerde mit der im Spruch angeführten Maßgabe abzuweisen.

3.2.3. Von der in der Beschwerde beantragten Gewährung von Verfahrenshilfe war gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG abzusehen, da sich bereits aus dem zuvor Ausgeführten ergibt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos ist. 3.2.3. Von der in der Beschwerde beantragten Gewährung von Verfahrenshilfe war gemäß Paragraph 8 a, Absatz eins, erster Satz VwGVG abzusehen, da sich bereits aus dem zuvor Ausgeführten ergibt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos ist.

3.2.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist). Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. Zu einer Lösung von Rechtsfragen ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten. 3.2.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz eins und Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer

mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist). Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. Zu einer Lösung von Rechtsfragen ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten.

### 3.3. Zu Spruchpunkt B):

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

3.3.3. Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

### **Schlagworte**

Bezirksgericht, Exekutionsverfahren, Gerichtsgebühren,  
Nachlassantrag, Verfahrenshilfeantrag, Verfahrenskosten

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2017:W176.2147093.1.00

### **Zuletzt aktualisiert am**

11.05.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)